

# Das erweiterte Führungszeugnis im Sportverein

## Was ist das erweiterte Führungszeugnis?

Das erweiterte Führungszeugnis stellt nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) einen Auszug aus dem Strafregister dar und betrifft Personenkreise, die in kinder- und jugendnahen Fachbereichen arbeiten beziehungsweise dort arbeiten sollen. Es hat die Funktion eines Hilfsmittels der Gefahrenabwehr, mit dem es dem Verein möglich ist, Auskünfte über seine Mitarbeitenden einholen zu können. Nach § 30 Abs. 1 BZRG kann jede Person nach Vollendung des 14. Lebensjahres auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Zentralregisters erhalten (Führungszeugnis).

## Was sind die rechtlichen Grundlagen?

Bei dem erweiterten Führungszeugnis handelt es sich um ein Instrument für solche Personengruppen, die in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind oder tätig sein sollen. Die Gesetzgebung hat im Rahmen des § 30 a BZRG explizit den Bezug zu § 72 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) hergestellt und auch die ehrenamtlichen Mitarbeiter in den Personenkreis einbezogen. Diese Ausdehnung des Führungszeugnisses hat zur Folge, dass fortan auch bestimmte Straftaten im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind. Dies sind die Straftatbestände, die im § 72 a SGB VIII aufgezählt sind. Das erweiterte Führungszeugnis informiert aber nur über faktische Verurteilungen, die auch entsprechend einschlägig sind. Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren oder Verfahren, die mit Freisprüchen beendet wurden, finden im erweiterten Führungszeugnis keine Berücksichtigung.

Den Sportvereinen steht die Möglichkeit offen, von einem Mitarbeitenden die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen. In § 30 a Abs. 1 Nr. 2 b und c sowie in § 31 Abs. 2 BZRG wird nicht eindeutig festgelegt, wann ein erweitertes Führungszeugnis gefordert werden kann. In den Vorschriften der Buchstaben b) und c) des § 30 a Abs. 1 Nr. 2 BZRG werden allein unterschiedliche Aufgabenbereiche ausdrücklich aufgeführt, bei denen es zweckmäßig sein soll, sich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Eine Verpflichtung der Vereinigung zur Einholung ist dem BZRG allerdings nicht zu entnehmen. Eine derartige rechtliche Verpflichtung ist nur im Rahmen des § 72 a SGB VIII für den Bereich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (z.B. Gemeinden, Städte, Landkreise oder andere kommunale Gebietskörperschaften) geregelt. Durch Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe sowie den Vereinen sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigt werden. Diese Übereinkünfte richten sich nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BuKiSchG). Es handelt sich dabei um kein eigenes Gesetz, sondern um Erweiterungen in anderen Bestimmungen, hauptsächlich im Bereich des SGB VIII. Danach muss klar geregelt werden, bei welchen Funktionen das Führungszeugnis eingesehen werden muss, bevor die Tätigkeit begonnen werden darf.

## Was muss beim Umgang mit dem Führungszeugnis beachtet werden?

Im Zuge der Einsicht in das Führungszeugnis erhält der Verein umfangreiche Informationen über die jeweilige Person. Deshalb sind



FOTO: FOTOLIA/ROBERT KNESCHKE

hier besondere Anforderungen im Rahmen des Datenschutzes zu beachten.

Sollte nach einer Überprüfung aufgrund des Führungszeugnisses eine Zusammenarbeit nicht zustande kommen, so dürfen die Daten der jeweiligen Person nicht gespeichert werden. Für den Fall, dass nach der Durchsicht eine Tätigkeit aufgenommen wird, darf das Ausstellungsdatum und das Datum der Einsichtnahme des Zeugnisses gespeichert werden. Der Verein hat nur ein Recht zur Einsichtnahme und bekommt weder eine Kopie noch das Original des Führungszeugnisses. Die Daten dürfen nur von den Personen eingesehen werden, die vom Träger zur Einsichtnahme beauftragt worden sind (z.B. die bzw. der Vereinsvorsitzende). Spätestens drei Monate nach Beendigung des Engagements müssen die gespeicherten Informationen zum Führungszeugnis gelöscht werden.

## Welche Empfehlung gibt der BLSV?

Es ist zunächst wichtig festzustellen, dass allein die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses keine Garantie für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes darstellt. Die Sportvereine sollten nicht alleine auf das Führungszeugnis vertrauen, sondern dieses kann nur ein Teil eines Gesamtkonzepts zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sportverein sein. Verantwortliche in den angesprochenen Bereichen werden aber dadurch in Ihrem Bewusstsein geschärft, dass sie eine äußerst verantwortungsvolle Aufgabe im Verein übernehmen und sich für diese zunächst ausweisen müssen.

Der BLSV befürwortet allerdings bei der Gruppe der hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, deren Aufgabenbereich auch Maßnahmen umfasst, an denen Minderjährige teilnehmen und die mit Übernachtung stattfinden, sich generell ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Das nebenstehende Prüfschema soll als Orientierungshilfe bei der Entscheidung dienen, ob eine Einsicht in ein Führungszeugnis zu empfehlen ist.

## Weiterführende Informationen zu diesem Thema

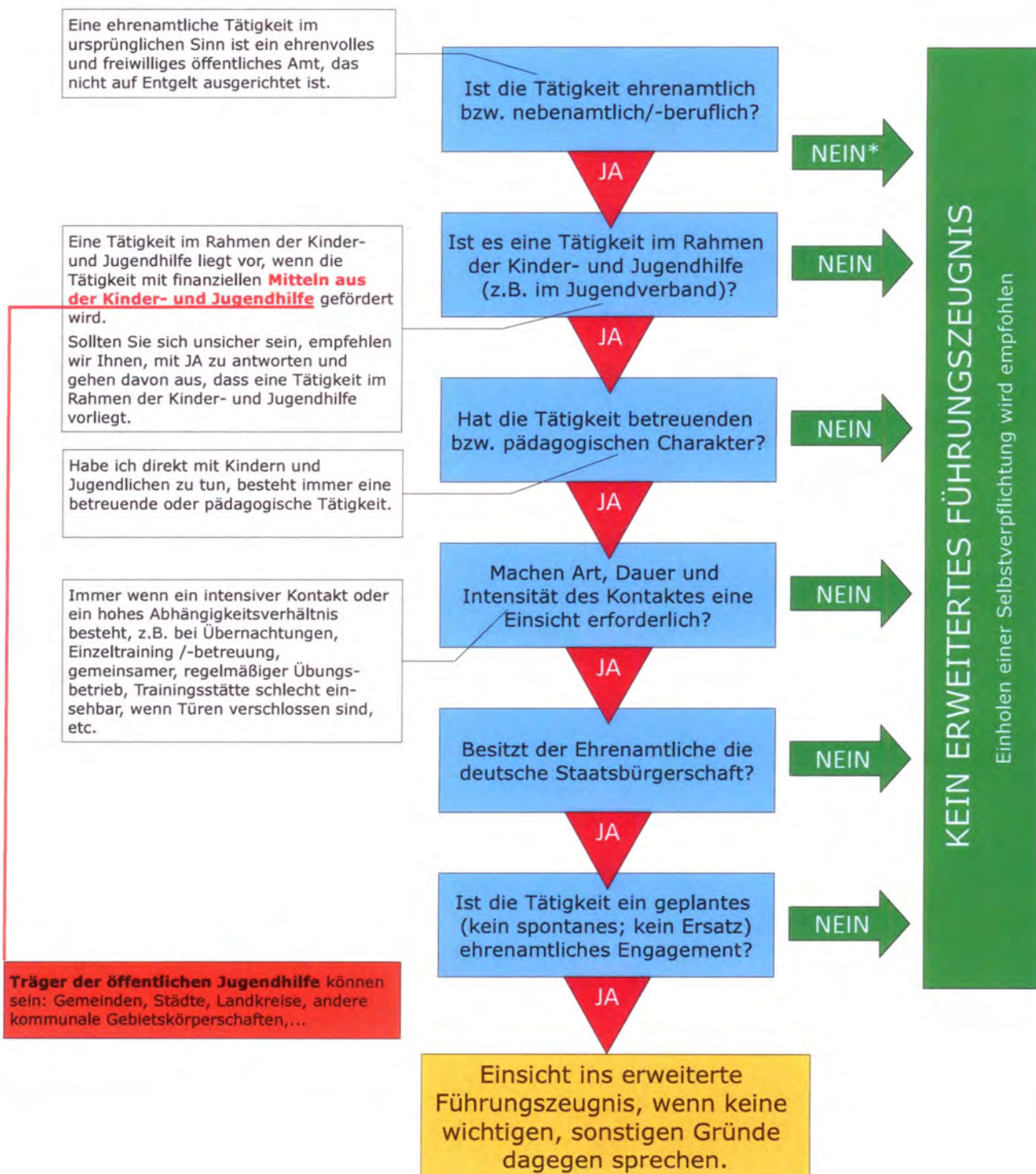
- Bayerische Sportjugend (BSJ): [www.bsj.org](http://www.bsj.org)
- Deutsche Sportjugend (DSJ): [www.dsj.de](http://www.dsj.de)
- Deutscher Bundesjugendring: [www.dbjr.de](http://www.dbjr.de)

In der nächsten Ausgabe lesen Sie:  
Tipps für starke Knochen – die BKK informiert



**Bei der Entscheidung, ob Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis zu empfehlen ist, kann folgender Ablauf zur Prüfung helfen.**

\*Ist die Tätigkeit hauptamtlich oder hauptberuflich, gelten die Regeln des Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG für Hauptamtliche!



Aus Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG), Arbeitshilfe für Verantwortliche in der Jugendverbandsarbeit auf lokaler Ebene, Deutscher Bundesjugendring, Berlin, Okt. 2012